



Hinweise für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Gießen

Inhalt

1 Begriffsbestimmung und Zweck	2
2 Rechtsgrundlagen und technische Bestimmungen	2
3 Allgemeine Anforderungen	3
4 Kennzeichnung der Treppenträume	3
5 Dateistruktur der Datenträger	4
6 Ausfertigungen	5
7 Gebühren	5



1 Begriffsbestimmung und Zweck

Nach § 13 Abs. 1 der HBO sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Im Brandfall müssen die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sein. Der Paragraph 45 Abs. 1 HBKG fordert, dass Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten alle notwendigen Vorkehrungen treffen müssen, um einen wirkungsvollen Feuerwehreinsatz sicherzustellen. Entscheidend für eine effektive Schadenbekämpfung sind die Ortskenntnis und die Kenntnis über besondere Gefahrenpunkte des Objekts durch die Einsatzkräfte. Feuerwehrpläne mit Angaben über Lage, Zufahrt, Löschwasserversorgung, besondere Gefahren usw. können die Lagebeurteilung und die Gefahrenabwehr wesentlich erleichtern. DIN 14095 legt Form und Inhalt, DIN 14034 und DIN 4844 i. V. m. DIN EN ISO 23601 und DIN EN ISO 7010 die zu verwendenden Piktogramme dieser Pläne fest. Da in diesen Normen nicht alle notwendigen Angaben, Farben und Zeichen vorhanden sind, wurden in Anlehnung an die "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" (Planzeichenverordnung 81) und DIN 4844 "Sicherheitskennzeichnung" weitergehende Festlegungen für die Planausführung getroffen. Sie ersetzen nicht andere, notwendige Pläne, z. B. die Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675. Feuerwehrpläne gehören nicht zu den Bauvorlagen, können jedoch von der Baugenehmigungsbehörde gefordert werden. Ob für ein Einzelobjekt oder für eine bauliche Anlage ein Feuerwehrplan erforderlich ist, richtet sich nach deren Lage, Art und Nutzung.

2 Rechtsgrundlagen und technische Bestimmungen

- I HBO: Hessische Bauordnung
- II HBKG: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)
- III Sonderbauvorschriften:
Garagenverordnung (GaV), Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR),
Hessische Verkaufsstättenrichtlinie (H-VkR),
Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR),
Hessische-Hochhaus-Richtlinie (H-HHR), Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR),
etc.
- IV Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB):
Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL),
Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern
wassergefährdender Stoffe, Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
auf Grundstücken.



Der Kreisausschuss Merkblatt „Feuerwehrplan“

- V Normen:
DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 6: Bauliche Einrichtungen
DIN 4844 i. V. m. DIN EN ISO 23601 und DIN EN ISO 7010

3 Allgemeine Anforderungen

Die Feuerwehrpläne sind entsprechend DIN 14095 aufzustellen und müssen den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

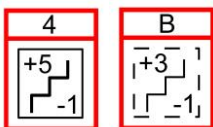
Folgende Anforderungen sind weiterhin zu beachten:

- In den Übersichtsplänen ist die Lage des/der Treppenträume lagerichtig in der Farbe des vertikalen Rettungsweges darzustellen.
- Für Photovoltaikanlagen ist ein separater Detailplan des Feuerwehrplanes anzufertigen, welcher die Standorte der Wechselrichter, ggf. Feuerwehrtrennstellen und den Verlauf der stromführenden Leitungen darstellt.

4 Kennzeichnung der Treppenträume

Die Treppenträume des Objektes sind entsprechend der Angaben im Feuerwehrplan am Treppenraumzugang von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist entsprechend dem Piktogramm des Feuerwehrplanes für Treppenträume mit oder ohne brandschutztechnisch bemessene bauliche Abtrennung, der erreichbaren Geschosse sowie der Treppenraumbezeichnung auszuführen.

Beispiel mit Nummer oder Buchstabe als Treppenraumkennzeichnung:



Abbildung/Symbole aus DIN 14095.



Der Kreisausschuss Merkblatt „Feuerwehrplan“

5 Dateistruktur der Datenträger

Die Dateistruktur der Datenträger ist folgendermaßen aufzubauen:

Datenträger-Name: Feuerwehrplan, Objektname, Objektnummer



In diesen Ordnern sind folgende Dateien wie folgt einzeln zu speichern. Als PDF-Datei ist einmal der Gesamtplan einschließlich Objektbeschreibung im Ordner „PDF“ zu speichern:

Dateiformat:

Fwp_Objektname_Geschoss_Objektnummer (wenn vorhanden)_Stand_XX_XX_20XX

- 00 Allgemeine Objektinformation
- 10 Lage-/ Übersichtsplan
- 20 Untergeschoss/e -01, -02, ...
- 30 Erdgeschoss (Hauptzugangsgeschoss)
- 40 Obergeschoss 1
- 41 Obergeschoss 2
- 50 Dachgeschoss
- ...
- 90 Abwasserplan (wenn vorhanden)
- 91 RWA-Plan (wenn vorhanden)
- 92 Photovoltaikplan (wenn vorhanden)
- 93 zusätzliches Planmaterial nach Gefahrenschwerpunkten

Beispiel:

Fwp_Objektname_00 Allg Objektinformation_Objektnummer_Stand_XX_XX_20XX

Fwp_Objektname_10 Übersichtsplan_Objektnummer_Stand_XX_XX_20XX

Fwp_Objektname_20 Untergeschoss -1_Objektnummer_Stand_XX_XX_20XX

Beschriftung der Datenträger:

Die Beschriftung der Datenträger muss folgende Angaben enthalten:

- Feuerwehrplan
- Objektnummer (wenn vorhanden)
- Objektname
- Straße, Hausnummer
- Stadt Ort / - Stadtteil / Ortsteil
- Stand:XX.XX.20XX



Der Kreisausschuss Merkblatt „Feuerwehrplan“

6 Ausfertigungen

- Die Feuerwehrpläne sind in 4-facher Ausfertigung auf Papier und zweimal als Datenträger jeweils im pdf als auch im jpg-Format (Ziffer 5 beachten), dem Fachdienst Gefahrenabwehr (Brandschutzdienststelle) zur Weiterleitung an die örtlich zuständige Feuerwehr, zu übersenden.
- Drei Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung z. B. durch drucken auf Synthetikpapier (Verbundpapier aus Papier-Folie-Papier) in der Stärke 100g/m² oder kaschieren zu schützen. Der 4. Plansatz wird auf normalem Papier gedruckt.
- Die Pläne in Papierform dürfen nicht größer als DIN A3 sein, Ausnahmen sind mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr (Brandschutzdienststelle) abzustimmen.
- Weiterhin sind die Pläne auf DIN A4, dreifach so zu falten, dass auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.
- Je nach Umfang sind die Ausfertigungen in je einem Ordner oder einem Schnellhefter unterzubringen.

7 Gebühren

Die Feuerwehrpläne sind kostenpflichtig zur Prüfung dem Fachdienst Gefahrenabwehr (Brandschutzdienststelle) vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen in der jeweils gültigen Fassung.

Das Formular kann unter www.lkgi.de bezogen werden.